

gen, daß der Sortimentbuchhändler nicht als ein Detaillist eines Waaren-Fabricanten behandelt werden soll.

Letzterer mag allerdings den Preis seiner Waare beliebig ansetzen; dem Detaillisten bleibt es unbenommen, in seiner Vertlichkeit solchen mit Zurechnung aller seiner Spesen nach seiner Localität zu bestimmen.

Ein Anderes ist's mit dem Sortimentbuchhändler, der auch in der Entfernung den vom Erzeuger (Verleger) veröffentlichten Preis halten, überdies Rabatt geben muß, wenn ihm auch Münz-Differenz, unverhältnißmäßige Frachtkosten bei voluminösen, wohlfeilen Ausgaben und sonstige, vom Verleger zu Gunsten der Käufer-Anlockung bekannte gemachte Bedingungen (nur für den Sortimentbuchhändler nachtheilig) für sein Risiko, Mühe u. s. w. Nichts übrig lassen.

In dieser billigen Erwägung, und bei fast gänzlich mangelnder Sächs. Münze erklären wir, „daß wir mit allen unsern Herren Collegen, die es auch gegen uns so halten, wollen, es möge die Bilanz zu ihrem oder unfrem, oder auch nur allein zu ihrem Nutzen ausfallen, für 1838 in Buchhändler-Währung den Thaler Preuß. zu 1^{2/3} $\frac{1}{2}$ gr., und die wicht. Pistole zu 5 $\frac{1}{2}$ gr. rechnen werden.“

Hannover, 26. März 1838.

Selwing'sche Hofbuchhandlung.

Nachdruck.

In Nr. 23 d. Bl. wurde ein vor kurzer Zeit in der Schweiz verbreiteter Aufsatz

„Das freie Buchdruckereigefchäft gegenüber dem Buchhändlerprivilegium“

erwähnt, der, sollte es auch nur seiner Absurdität wegen sein, nicht ohne Interesse von den Buchhändlern gelesen werden dürfte. Wir theilen ihn deshalb hier mit:

„Hat ein Buchhändler das Manuscript eines Schriftstellers gekauft, so gehört dasselbe ihm. Er kann es lesen, einschließen, wiederlesen, abschreiben, verkaufen oder drucken: kurz — ihm steht, wie jedem Eigenthümer einer Sache, das freie Verfügungsrecht über dasselbe zu. Wurde das Manuscript von ihm aus Speculation gekauft, so ist auch die Art und Weise der Geltendmachung desselben seine Sache, und Gewinn oder Verlust von ihm zu tragen.

„Nachdem das Manuscript durch den Druck vervielfältigt ist, wird es als Buch im Abdrucke zum Verkaufe dargeboten. Jeder Käufer eines Buches hat nun wieder dasselbe freie Verfügungsrecht über sein Eigenthum: er kann es benutzen, verleihen, verkaufen, ohne dadurch in irgend ein Rechenschaftsverhältniß mit dem Buchhändler zu gerathen. Findet der Besitzer eines Buches, daß dessen ausge dehntere Vervielfältigung für ihn wünschbar sei, so läßt er in beliebiger Druckerei einen neuen Abdruck desselben besorgen, bezahlt die Kosten und erhält sodann tausend und zehntausend Mal dasselbe Buch als Eigenthum. Ein Buch aber, das ich Einmal besitzen darf, und dann wieder verkaufen, das darf ich auch, wenn ich es tausendfach besitze, tausend Mal verkaufen.

„Wenn dieser Standpunct das Rechtsverhältniß der s. g. Nachdruckerei schon hinlänglich beleuchtet, so wird dasselbe

noch deutlicher durch Beispiele anderer Gewerbsarten. Ein jeder Fabricant muß es täglich erfahren, wie man seine Fabricate nachzumachen strebt. Maschinen, die ein mechanischer Künstler erfunden, werden alsbald Gemeingut aller Verfertiger; Apotheker bereiten die Stoffe nach, welche durch tiefforschende Chemiker mühevoll erbeutet wurden; der Physiker, der zuerst die Kraft des Dampfes erprobt, muß zusehen, wie jetzt ohne ihn tausende von Dampfmaschinen zum Vortheile Anderer aufgestellt werden; jeder Bäcker bereitet Brod, jeder Lichterzieher verfertigt Kerzen zum Verkaufe, und Niemand kennt die Familie, die es zuerst verstand, aus Korn Mehl zu bereiten, oder das Fett als Brennstoff zu präpariren. Jeder Zeugdrucker, jeder Bandweber nimmt beliebige Zeichnungen von andern gedruckten Stoffen, die ihm als Modelle seiner Dessins dienen, und noch hörte man keine Indienne- oder Seidenwirkerei über Nachdruck schreien. Wenn aber einmal ein Buchdrucker ein ihm wohlgefälliges gutes Buch durch Druck vervielfältigt, oder auch nur in neuem Formate herausgibt, so fährt die Buchhändler- und literarische Soldnerzunft über den Mann her, wie ehemals die Schreiber über den Erfinder der Buchdruckerkunst.

„An und für sich betrachtet ist keine Gewerbsart das ausschließliche Eigenthum eines Einzelnen. Jedermann muß es sich gefallen lassen, daß man ihm seine Vortheile ablerne, und was ich auf dem Markte kaufe, sei es Zischolke oder Branntwein, Schriftstellerei oder Schnaps, das darf ich, wie ich will, durch Auflösung verdunsten oder durch Nachahmung vervielfältigen. Weil dem nun so ist und daran im Allgemeinen nichts geändert werden kann, so haben einige Großhänse von Buchhändlern und Besitzer von Buchläden sich durch wechselseitige Verträge zu helfen gesucht, indem sie die absurde Uebereinkunft getroffen, ins Künftige nie mehr ein Buch, das schon einmal bei einem ihrer Contrahenten gedruckt sei, neu abzu drucken. Ist dieser Allianztractat für die Contrahenten verpflichtend und verbindlich, so zeigt doch gerade das Vorhandensein desselben, daß ein Jeder, der den Vertrag nicht eingegangen, keine Verbindlichkeit hat und unbeschränkt beliebige Bücher neu abdrucken, verlegen und verkaufen kann. Das freie Handels- und Fabricationsrecht des Bücherdrucks hat zuerst durch freiwillige, gegenseitige Verzichtleistung einzelner Buchhändler Beschränkung erhalten. Da es aber immer noch Viele gab, welche solcher Beschränkung nicht beitraten, sondern fort und fort Alles druckten, was lesenswerth erschien und Leser fand, so sprachen die unter sich verschwornen Buchhändler einen Börsenbann aus gegen Alle, welche ihrer absurden Uebereinkunft nicht huldigten. In Leipzig auf der Messe machten sie unter einander aus, mit Keinem mehr in Handels- und Wechselverhältniffe zu treten, der es wagen würde, bei ihnen selbst gedruckten Verlagsbücher durch neuen Druck zu vervielfältigen. Aber auch diese zweite Verabredung beweist nur wieder, daß eine freiwillige Uebereinkunft dazu gehört, eine Bücherdrucksbeschränkung hervorzurufen. Der Börsenbann vermochte so wenig als vorzeiten der Kirchenbann diejenigen am Bücherdruck zu hindern, welche des Bannes lachten; und das lesende Publicum kaufte mit derselben Vorliebe die Werke, welche in